

## **Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet „Landgraben“ im Stadtteil Fallersleben an die Fernwärmeversorgung in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24.03.1999 (in Kraft seit dem 16.04.1999)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 07.01.1974 hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 04.10.1978 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet „Landgraben“ an die Fernwärmeversorgung gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich eines Heilquellenschutzgebietes.  
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
4. Die Stadt ist verpflichtet, die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen.

### **§ 2**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

1. Jeder dinglich Berechtigte eines im Baugebiet „Landgraben“ liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Heizwärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der „Stadtwerke Wolfsburg Aktiengesellschaft“ anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

3. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Einzelfeuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.

#### **§ 4**

##### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

1. Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in Bauwerken vorhandenen Heizungsanlagen wird Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt. Sie können unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes weiter betrieben werden.
2. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
3. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang muß im Einzelfall - vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Anlagen - auf Antrag auch erteilt werden, wenn die Versorgung des Grundstücks mit Wärme durch regenerative Energiequellen (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen) erfolgen soll.  
Bei Bohrungen für die Wärmergewinnung mittels Wärmepumpen sind die Schutzbestimmungen der Quellenschutzverordnung für die Schwefelquelle Fallersleben zu beachten.  
Der Antrag ist bei der Stadt Wolfsburg schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
4. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Eine Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 3 kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.
5. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein völliger Neubau anstelle eines bestehenden Wohngebäudes oder eine wesentliche Änderung der oder Erweiterung des bestehenden Gebäudes beantragt wird, ist die Heizungsanlage in Sinne des Bebauungsplanes und dieser Satzung zu ändern. Dadurch dürfen sich die Kosten der Baumaßnahme im Sinne von § 99 Abs. 3 NBauO um nicht mehr als 20 % erhöhen.

#### **§ 5**

##### **Ausführung des Anschlusses**

1. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Wolfsburg AG zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
2. Der Anschluß hat nach den Anschlußbedingungen und den Angaben der Stadtwerke Wolfsburg AG zu erfolgen.

## § 6

### Art der Benutzung

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ der Stadtwerke Wolfsburg AG. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht:	01.11.1978
1. Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht:	15.09.1979
2. Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht:	15.04.1999

Satzung in Kraft seit:	02.11.1978
1. Nachtrag in Kraft seit:	16.09.1979
2. Nachtrag in Kraft seit:	16.04.1999